
S 6 AS 1714/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 1714/21
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 661/22 NZB
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts KÄ¶ln vom 21.03.2022 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts (SG) KÄ¶ln, mit dem das SG seine auf Kostenerstattung i.H.v. 4 â¬ gerichtete Klage abgewiesen hat.

Mit Schreiben vom 09.05.2020 beantragte der Kläger bei dem Beklagten die Erstattung der ihm für die Beantwortung einer seiner Auffassung nach

âunnÃtigen und sinnfreienâ Aufforderung zur Mitwirkung entstanden Kosten i.H.v. 4 â. Der Beklagte lehnte die Kostenerstattung ab (Bescheid vom 10.12.2020, Widerspruchsbescheid vom 13.04.2021).

Am 16.05.2021 hat der KlÃger Klage vor dem SG KÃln erhoben. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 21.03.2022 mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, dass eine Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Leistungsbegehren des KlÃgers nicht ersichtlich sei. Das Urteil wurde dem KlÃger ausweislich Postzustellungsurkunde am 02.04.2022 zugestellt.

Am 01.05.2022 um 18:31 Uhr ist zum Zwecke der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das o.g. Urteil bei dem Landessozialgericht unter Nutzung eines E-Mail-to-Fax- Dienstes ein auf den 30.04.2022 datierendes Schreiben eingegangen. Als Absender weist das Schreiben den Namen und die Postanschrift des KlÃgers aus. Das Schreiben enthÃlt keine BegrÃ¼ndung. Es enthÃlt auch keine handschriftliche Unterschrift des KlÃgers, sondern endet mit dessen maschinengeschriebenen Namen sowie dem Zusatz âMaschinell erstellt, ohne Unterschrift gÃ¼ltigâ.

Mit Schreiben vom 18.05.2022 hat die (vormalige) Berichterstatterin des Senats den KlÃger aufgefordert, die Beschwerde zu begrÃ¼nden sowie eine unterschriebene Fassung der Beschwerdeschrift vorzulegen. Eine Reaktion auf dieses Schreiben ist trotz Erinnerung nicht erfolgt.

Am 11.08.2022 ist unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 30.04.2022 â ebenfalls unter Nutzung eines E-Mail-to-Fax-Dienstes â eine den Namen des KlÃgers tragende Sachstandsanfrage bei Gericht eingegangen.

Ein erneut erteilter schriftlicher Hinweis des Gerichts vom 26.08.2022 auf die nicht formgerechte Einlegung bzw. Verfristung der Beschwerde und Bitte um inhaltliche BegrÃ¼ndung blieb unbeantwortet.

Der Beklagte Ãuert sich im Beschwerdeverfahren nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen VerwaltungsvorgÃnge des Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist bereits unzulÃssig.

Nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â nicht Ã¼bersteigt. Das gilt nicht, wenn die

Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen f  r mehr als ein Jahr betrifft ([   144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Die Nichtzulassung der Berufung durch das SG kann durch Beschwerde angefochten werden ([   145 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)); diese ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollst  ndigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen ([   145 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss ([   145 Abs. 4 Satz 1 SGG](#)).

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb der Monatsfrist des [   145 Absatz 1 Satz 2 SGG](#) nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt worden.

Dem Schriftformerfordernis wird in der Regel durch die eigenh  ndige Unterschrift des Beschwerdef  hrers Rechnung getragen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020,    151 Rn. 3a ff.) Diese ist grunds  tzlich ein zwingendes Wirksamkeitserfordernis f  r bestimmende Schrifts  tze. Die Schriftform wird ebenfalls durch ein verschriftlichtes Rechtsschutzgesuch gewahrt, das mittels Telefax dem Gericht zugeleitet wird und dort ausgedruckt wird (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 01.08.1996, [1 BvR 121/95](#)). Mittels sog. Computerfax k  nnen bestimmende Schrifts  tze ferner formwirksam durch elektronische   bertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf das Fax-Ger  t des Gerichts   bermittelt werden, soweit der Zweck der Schriftform auf diese Weise gew  hrlleistet wird (vgl. auch [   130 Nr. 6](#) Zivilprozessordnung [ZPO]).

Diese Form wahrt die dem Kl  ger zugeschriebene Beschwerdeschrift indes nicht. Denn sie ist unter Nutzung eines sog. E-Mail-to-Fax-Dienstes eingereicht worden und nicht mit einer eigenh  ndigen Unterschrift bzw. dem digitalisierten Abbild derselben versehen, sondern lediglich mit dem maschinenschriftlichen Namen des Kl  gers.

Das Schriftformerfordernis kann zwar auch dann erf  llt sein, wenn es an einer Unterschrift fehlt, sich jedoch aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare Gew  hr f  r die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Verkehr zu bringen, ergibt (BSG, Urteil vom 21.06.2006, B 13 RJ 5/01R â   m.w.N.; Leitherer, a.a.O    145 Rn. 4 unter Hinweis auf    151 Rn. 3ff.). Eine an den Umst  nden des Einzelfalls ausgerichtete Pr  fung, ob das Schreiben von dem Antragsteller herr  hrt und von diesem mit Wissen und Willen in den Verkehr gebracht worden ist, wie sie von Verfassungen wegen zur effektiven Rechtsschutzgew  hrung geboten ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.07.2002, [2 BvR 2168/00](#)), f  hrt jedoch im vorliegenden Fall zu keinem anderen Ergebnis.

Die Schriftform soll gew  hrlleisten, dass aus dem Schriftst  ck der Inhalt der Erkl  rung und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverl  ssig entnommen werden k  nnen. Au  erdem soll sie sicherstellen, dass es sich bei dem Schriftst  ck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist.

Eine solche Feststellung lässt sich im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht treffen. Zwar war auf dem Schreiben vom 30.04.2022 der Name des Klägers maschinenschriftlich unter dem Schreiben zu finden. Zudem waren neben seiner vollständigen Adresse, das Aktenzeichen des Ausgangsverfahrens, das Datum der angegriffenen Entscheidung sowie die Nummer der Bedarfsgemeinschaft des Klägers angegeben und somit Daten, die in der Regel allein dem Betroffenen bekannt sind.

Demgegenüber ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Kläger durch mehrere Schreiben der Berichterstatterin auf die Problematik und das grundsätzliche Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift hingewiesen worden ist. Auch hierauf hat er nicht mit einem den Formanforderungen entsprechenden Schreiben, insbesondere nicht mit einer eigenhändigen Unterschrift reagiert. Sämtliche an ihn unter der angegebenen Adresse versandten Schriftstücke sind nicht beantwortet worden.

Schließlich hat sich der Kläger vorliegend nicht eines konventionellen Telefaxgeräts oder eines sog. „Computerfaxes“ bedient, sondern eines E-Mail-to-Fax-Dienstes. Derartige Dienste lassen die ungeprüfte Einrichtung von E-Mail-Accounts einschließlich des Telefax-Versands ohne jede Form der Authentifizierung unter jedem beliebigen Namen zu. Hinzu tritt, dass anders als bei Telefaxgeräten nicht mehr eine vergleichsweise sichere Punkt-zu-Punkt-Verbindung über eine (ggf. sogar noch analoge) Telefonleitung genutzt wird und eine dort (analog) übertragene Bild-Datei mit dem entsprechenden Erschwernis einer Fälschung Gegenstand der Übermittlung ist (auch Telekopie im herkömmlichen Sinne). Vielmehr wurde vorliegend schlicht eine elektronische Datei in ein Telefax-Formular des E-Mail-Dienstes hochgeladen und diese von dort aus übertragen. Dem ersten Übertragungsschritt liegt daher eine rein internetbasierte Übertragung zugrunde, die mit der Punkt-zu-Punkt-Verbindung früherer Telefax-Geräte unter dem Gesichtspunkt der IT-Sicherheit und des Datenschutzes nicht mehr vergleichbar ist und die nur sehr schwachen elektronischen Sicherungsmitteln unterliegt. Gerade hinsichtlich der hier so zentralen Authentizität des Absenders gibt es bei diesem Kommunikationsmittel keine Absicherung (vgl. zu dieser Frage auch Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 13.12.2018, [L 6 SF 1/18 DS](#), juris Rn. 9 ff.; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.04.2021, [L 12 AS 311/21 B ER](#), juris Rn. 3 unter Hinweis auf Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 04.12.2020, [22 WF 872/20](#), juris Rn. 6 m.w.N.; Beschluss des erkennenden Senats vom 05.01.2023, [L 6 AS 1482/22 B ER](#); Mäller in jurisPK-ERV, Stand: 03.02.2023, [ÄSÄ 145 SGG](#) Rn. 41 f.; Mäller, RD 2021 S. 413 ff.).

Hier ermöglicht insbesondere die Bezeichnung des genutzten E-Mail-Accounts, der dem Namen nach keinerlei Rückschluss auf den Kläger zulässt, keine ausreichende Herleitung der Authentizität der übermittelten Beschwerdeschrift. Ferner ergeben sich aus der Art und Weise der Übermittlung keine ausreichenden Hinweise, die den Senat in die Lage versetzen würden, die Integrität des übertragenen Dokuments und die Abgrenzung desselben von einem bloßen Entwurf zu überprüfen.

Zwar bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Nutzung auch moderner Telefaxdienste. Allerdings sind hier bezüglich der Authentizität und Integrität des übermittelten Schriftsatzes höhere Anforderungen zu stellen, als bei der Verwendung konventioneller Telefaxgeräte, um nicht letztlich eine systemwidrige Umgehung der hochgesicherten elektronischen Kommunikationsformen gem. [Â§ 65a SGG](#) zu ermöglichen (vgl. Hessisches Landessozialgericht, a.a.O., juris Rn. 11).

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#) ist nicht gestellt worden. Auch ist die versäumte Rechtshandlung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht nachgeholt worden, sodass auch eine Wiedereinsetzung von Amts wegen i.S.d. [Â§ 67 Abs. 2 S. 3 SGG](#) nicht in Betracht zu ziehen war.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Mit der vorliegenden Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde wird das Urteil des SG rechtskräftig ([Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024